



Beschlussvorlage BV 258/2018 (VSA)

Unterstützung der Kreisjägerschaft im Landkreis Freudenstadt

- Antrag der Jägervereinigung Kreis Freudenstadt e.V. vom 23. März 2018
- Antrag der FDP vom 16. April 2018

| Beratungsfolge | Sitzung am | Öffentlichkeitsstatus |
|---|------------|-----------------------|
| Verwaltungs- und Sozialausschuss – Vorberatung – | 09.07.2018 | nicht öffentlich |
| Kreistag – Beschluss – | 23.07.2018 | öffentlich |

Beschlussvorschlag:

1. Der Kreistag stimmt der Abschaffung der Trichinenuntersuchungsgebühr für die Untersuchung von Schwarzwild bei der nächsten Änderung der Gebühren-VO Erzeugnisse tierischen Ursprungs, jedoch spätestens zum 01. Januar 2019, zu.
2. Der Kreistag stimmt der Einrichtung dreier zusätzlicher Verwahrstellen in Baiersbronn, Rippoldsau-Schapbach und Pfalzgrafenweiler/Waldachtal sowie der Übernahme der Kosten für die Abholung und Beseitigung durch den ZtN-Süd und für Strom/Wasser/Verbrauchsmittel zu.
3. Der Landkreis Freudenstadt verzichtet ab dem Jagdjahr 2018/2019 auf die Erhebung der Jagdsteuer. Im Gegenzug wird der Zuschuss des Landkreises in Höhe von 8.000 €/Jahr für die Arbeit der Kreisjägersvereinigung ab dem Jahr 2019 eingestellt.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Ja

Fachamt: Finanzverwaltung und Schulen
Veterinär- und Verbraucherschutzamt

Anlagen:

1. IV 169/2018 (TA) - Afrikanische Schweinepest (ASP) – Informationen zur Gefahr und den Auswirkungen einer Einschleppung sowie zu vorbeugenden Maßnahmen
2. Antrag der Jägervereinigung Kreis Freudenstadt e.V. vom 23. März 2018
3. Antrag der FDP vom 16. April 2018
4. Erlass des Ministeriums für ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg vom 22. Juni 2018 zur Trichinenuntersuchungsgebühr

Zum TOP werden eingeladen: Herbert Ade, Kreisjägermeister

Dr. Edmund Hensler, Leiter Veterinär- und Verbraucherschutzamt

I. Worum geht es?

Bereits im März 2018 informierte die Verwaltung den Technischen Ausschuss aufgrund eines Antrags der CDU-Fraktion im Rahmen der Haushaltsplanberatungen über den aktuellen Sachstand zur Afrikanischen Schweinepest und die damit verbundenen Trichinenproben (vgl. IV 169/2018 (TA) – Anlage 1). Im Rahmen dessen wurde auch dargelegt, welche zentrale Rolle die Kreisjägerschaft hier bei der Seuchenprophylaxe einnimmt.

Im Nachgang zu dieser Sitzung stellte die Kreisjägerschaft mit Schreiben vom 23. März 2018 (Anlage 2) den Antrag auf Aussetzung der Jagdsteuer ab dem Jagdjahr 2018/2019. Begründet wird dieser u. a. durch eine erhöhte Belastung der Jäger aufgrund von Präventionsmaßnahmen gegen die Afrikanische Schweinepest (ASP). Ferner sei der Landkreis Freudenstadt inzwischen der einzige Landkreis in Baden-Württemberg, welcher die Jagdsteuer noch erhebe. Eine aktuelle Umfrage des Landkreistages Baden-Württemberg (Stand: 21.03.2018) hat in der Tat ergeben, dass neben dem Landkreis Freudenstadt nur noch ein weiterer Landkreis in Baden-Württemberg weiterhin die Jagdsteuer erhebt.

In einem ergänzenden Gespräch zwischen der Kreisjägerschaft und dem Ersten Landesbeamten Reinhard Geiser kam auch der Wunsch der Jäger nach zusätzlichen Verwahrstellen im Landkreis zur Sprache.

Außerdem stellte die FDP-Fraktion mit Schreiben vom 16. April ebenfalls einen Antrag auf sofortige Aussetzung der Jagdsteuer sowie auf Aussetzung der Gebühr für Trichinenproben (Anlage 3).

Aufgrund der zusammenhängenden Thematik werden die Punkte Gebühren für die Trichinenuntersuchung, Verwahrstellen und Jagdsteuer in dieser Vorlage gemeinsam behandelt.

1) Trichinenuntersuchung Schwarzwild

a) Sachverhalt

Sofern Wildbret von Schwarzwild zum menschlichen Verzehr bestimmt ist, besteht eine Untersuchungspflicht auf Trichinen nach dem Fleischhygienerecht. Hierzu werden Fleischproben an akkreditierten Trichinenuntersuchungsstellen (im Landkreis Freudenstadt hauptsächlich im Labor im Veterinär- u. Verbraucherschutzamt u. auch in akkreditierten Trichinenuntersuchungsstellen bei zwei amtlichen Tierärzten) amtlich untersucht.

Die Trichinenuntersuchung von Schwarzwild ist nach der Gebührenverordnung „Erzeugnisse tierischen Ursprungs des Landkreises Freudenstadt vom 17. September 2014“ gebührenpflichtig. Bis auf wenige Sonderfälle (z.B. im zugelassenen Betrieb, höhere Anzahl von Proben, Extra-Untersuchungszeiten auf Verlangen) werden im Landkreis bislang in der Regel 9 € pro Untersuchung fällig; Gebührenschuldner ist der Jäger.

Im Landkreis Freudenstadt wurden im Jahr 2017 insgesamt 811 Wildschweine auf Trichinen untersucht. Dabei wurden im Jahr 2017 Gebühren in Höhe von 7.176 € vom Landkreis vereinnahmt.

Da eine Reduktion der Schwarzwildpopulation auch eine Reduktion der Infektionsgefahr der Afrikanischen Schweinepest (ASP) und insbesondere der Verbreitung der Tierseuche bei erfolgtem Seucheneintrag zur Folge hat, sollte die Schwarzwildbejagung und -vermarktung unterstützt werden. Hierzu zählt als eine von mehreren möglichen Maßnahmen der Wegfall der Trichinenuntersuchungsgebühr beim Schwarzwild. Mit Erlass vom 22. Juni 2018 hat das Ministerium für ländlichen Raum und Verbraucherschutz die Unterstützung der Landkreise durch das Land bei Abschaffung der Trichinenuntersuchungsgebühr mit 4 € (Normalfall) bzw. 6 € (bei Bewegungsjagden) pro untersuchtem Schwarzwild zugesagt (siehe Anlage 4).

Im Zollernalbkreis und im Landkreis Rottweil wurden die Trichinenuntersuchungsgebühren bereits abgeschafft. Im Landkreis Rastatt wird die Abschaffung vorbereitet. In Calw werden die Gebühren vorerst weiterhin verlangt, allerdings sind diese dort derzeit deutlich unter 4 €. Tübingen machte die Abschaffung bisher vom angekündigten Zuschuss des Landes abhängig.

b) Vorschlag der Verwaltung

Die Verwaltung schlägt als Maßnahme zur Unterstützung der Schwarzwildbejagung die Abschaffung der Trichinenuntersuchungsgebühr für die Untersuchung von Schwarzwild im Landkreis Freudenstadt bei der nächsten Änderung der Gebühren-VO Erzeugnisse tierischen Ursprungs, jedoch spätestens zum 01. Januar 2019 vor (mit Ausnahme der Sonderfälle). Die Gebühren-VO Erzeugnisse tierischen Ursprungs wird zurzeit neu kalkuliert und soll angepasst werden. Für den Landkreis würden somit für die Maßnahme mit einem Landeszuschuss in Höhe von 4 € pro Fall ca. 4.000 €/Jahr (bzw. bei 6 € ca. 2.400 €/Jahr) an Kosten entstehen.

2) Verwahrstellen/Konfiskatsammelstellen

A. Einrichtung zusätzlicher Verwahrstellen

a) Sachverhalt

Zur Vorbereitung auf den ASP-Seuchenfall und zur Verhinderung der Verschleppung der ASP bei einem Seucheneintrag ist auf Grund der langen Haltbarkeit des Erregers die flächendeckende Einrichtung von Verwahrstellen notwendig, in der Aufbruch von Schwarzwild entsorgt werden kann.

Im bisherigen Konzept für den Landkreis, das vom Veterinär- und Verbraucherschutzamt bereits im Kreistag vorgestellt und ausschließlich für den ASP-Seuchenfall erarbeitet wurde, ist hierzu neben den bereits bestehenden Einrichtungen, dem Zwischenbehandlungsbetrieb Horb des ZtN-Süd in Horb-Isenburg für jeglichen Aufbruch sowie das Unfallwild und der Deponie Bengelbruck für die radioaktiv belasteten Wildschweine, eine zusätzliche Verwahrstelle an der Kläranlage Wälde in Loßburg vorgesehen. Deren Einrichtung läuft derzeit. Die Finanzierung für die Einrichtung in Loßburg erfolgt durch den Zuschuss des Landes für die Kühlzelle, Eigenleistung des Hegerings und einem Budgetübertrag aus dem Haushalt 2017.

Die Jäger im Landkreis Freudenstadt übernehmen bereits jetzt freiwillig die Einsammlung des sogenannten Unfallwilds und dessen Entsorgung. Hierfür und zur Entsorgung des Aufbruchs von Schwarzwild bereits in seuchenfreien Zeiten sowie des sonstigen Aufbruchs (Klein- Reh- und Rotwild), was aus Gründen der allgemeinen Tierseuchenprophylaxe beim Wild äußerst sinnvoll ist, steht nur der Zwischenbehandlungsbetrieb Horb zur Verfügung. Dieser allein ist aber für den Westkreis aus Kapazitäts- und Entfernungsgründen nicht ausreichend, da hierdurch Mängel und hygienische Probleme bei der Entsorgung von Wildaufbruch verursacht werden.

Es wird daher die Einrichtung dreier zusätzlicher Entsorgungsmöglichkeiten/kleinerer Verwahrstellen/Container vorgeschlagen. Vom Land besteht bereits die Zusage, dass die Kühlzelle einer weiteren Verwahrstelle bezuschusst wird. Für die andere steht dies in Aussicht. Diese Maßnahme würde zudem die Flexibilität im ASP-Seuchenfall deutlich erhöhen.

Der Enzkreis hat bereits aus früheren Schweinepestzeiten Verwahrstellen auf eigene Kosten eingerichtet. Im Landkreis Tübingen werden zusätzlich 3 Verwahrstellen, im Landkreis Rastatt 3-4 Verwahrstellen, in Calw 4 Landkreisverwahrstellen und im Landkreis Rottweil 6 Verwahrstellen eingerichtet. Die Kosten für die Einrichtung werden von den jeweiligen Landkreisen unter Einbeziehung des Zuschusses des Landes voll übernommen, wobei diese je nach bestehenden Einrichtungen, Lage und Standard der Einrichtung unterschiedlich sind und bis zu 110.000 €/Landkreis betragen. Der Ortenaukreis beispielsweise sieht komplett das Land in der Pflicht.

b) Vorschlag der Verwaltung

Die Verwaltung schlägt die Einrichtung zweier zusätzlicher einfacher Kühlcontainer in Bad Rippoldsau-Schapbach und in Pfalzgrafenweiler/Waldachtal sowie die Aufrüstung des Gemeindefleischhauses Klosterreichenbach in Baiersbronn als zusätzliche Entsorgungsmöglichkeit für die Jäger vor, die das bisherige ASP-Konzept für den Seuchenfall ergänzen und auch in seuchenfreien Zeiten von der privaten Jägerschaft für die Entsorgung des gesamten Aufbruchs genutzt werden können.

Mit folgenden Kosten müsste in diesem Zusammenhang für die Einrichtung der zusätzlichen Verwahrstellen gerechnet werden:

| | |
|--|--|
| 2 Euratainer | 2 x 4.950 € = 9.900 € |
| Fracht | ca. 1.000 € |
| Anschluss Strom/Wasser/Abwasser/Befestigung | ca. 2 x 3.500 € = 7.000 € |
| Zugangsbeschränkung Klosterreichenbach | ca. 1 x 2.000 € = 2.000 € |
| Müllcontainer/Kleingeräte für Reinigung u.a. | 3 x 500 € = 1.500 € |
| Gesamtkosten (geschätzt) : | 21.400 € |
| abzüglich Zuschuss Land | 7.600 € (bisher zugesagt 3.800 €) |
| Kosten Landkreis (gesamt): | 13.800 € |

B. Betriebskosten der Verwahrstellen:

Beim laufenden Betrieb der Verwahrstellen fallen Kosten für die Abholung und Beseitigung durch den ZtN-Süd, Strom- und Wasserkosten für den Betrieb sowie für die Betreuung der Einrichtung/Reinigung und ggf. Desinfektion an.

In den Landkreisen Enzkreis, Rottweil und Karlsruhe werden die kompletten Betriebskosten von den Landkreisen übernommen. In den anderen Nachbarlandkreisen ist dies in der Diskussion.

Im Land laufen derzeit Verhandlungen zwischen Land und LKT, ob weitere Kosten für den Betrieb der Verwahrstellen übernommen werden. Entscheidungen stehen noch aus.

1. Kosten für Abholung (Schätzung)

Bei einer gebührenpflichtigen Abholung durch die ZtN-Süd fallen pro Abholung 240-Liter-Behälter (K-2-Material) Gebühren in Höhe von 49,10 €. an. Dies sind bei durchschnittlich einem Container pro Verwahrstelle (fünf) in der Woche 12.766 Euro/Jahr. Zwecks Gleichbehandlung aller Einrichtungen und einem schlüssigen Gesamtkonzept sollte die Entsorgung beim Verbringen an die ZtN-Sammelstelle in Horb-Isenburg bzw. die bestehende Kleintiersammelstelle in FDS (Manbach-Kläranlage) ebenfalls kostenfrei sein.

Dies hätte weitere Kosten in Höhe von ca. 2.000 €/Jahr zur Folge. Die Gesamtkosten für die Abholung und Entsorgung durch den ZtN-Süd würden also ca. 15.000 Euro im Jahr betragen.

Vorschlag der Verwaltung

Die Verwaltung schlägt für ein schlüssiges Gesamtkonzept im Landkreis die komplette Übernahme dieser Kosten vor. Im Seuchenfall müsste der Landkreis die Kosten auf jeden Fall übernehmen.

2. Kosten Strom/Wasser/Verbrauchsmittel:

Für den Betrieb der Entsorgungseinrichtungen fallen Kosten für Strom und Wasser an.

Diese werden insgesamt bei 5 Stellen auf ca. 4.000 €/Jahr geschätzt.

Vorschlag der Verwaltung

Sofern eine Abrechnung möglich ist, wird deren Übernahme durch den Landkreis vorgeschlagen.

3. Kosten Betreuung:

Die Betreuung der Anlage für eine evtl. Annahme, Reinigung und Betrieb der Anlagen können erhebliche Personalkosten verursachen. Diese können aber nur sehr schwer geschätzt werden. Zudem wären sie sehr unterschiedlich.

In Nachbarlandkreisen werden diese teilweise vom Landkreis getragen, teilweise werden sie von den Städten und Gemeinden, teilweise von der Jägerschaft übernommen.

Vorschlag der Verwaltung

Die Verwaltung schlägt vor, dass der Landkreis die Kosten für die Betreuung der Anlagen nicht übernimmt. Dies würde bedeuten, dass sie, sofern die Städte und Gemeinden diese nicht tragen, von der Jägerschaft übernommen werden müssten.

3) Jagdsteuer**a) Sachverhalt**

Der Landkreis Freudenstadt erhebt eine Jagdsteuer von derzeit 14 % auf den zu entrichtenden Pachtpreis einschließlich der Nebenleistungen (pauschal 10 % des Pachtpreises). Hierdurch werden jährlich Erträge in Höhe von knapp 40.000 € erzielt, denen nur ein geringer Aufwand zur Erhebung der Steuer gegenübersteht.

Nach den Grundsätzen über die Rangfolge der Erzielung von Erträgen und Einzahlungen (§ 48 LKrO i.V.m. § 78 Abs. 2 GemO) wird vom Gesetzgeber gefordert, dass der Landkreis die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Erträge und Einzahlungen aus Steuern zu beschaffen hat, sofern die sonstigen Erträge und Einzahlungen sowie Entgelte nicht ausreichen. Bei der Jagdsteuer handelt es sich um die einzige autonome Steuerquelle des Landkreises, über die er selbst bestimmen kann (§ 2 Abs. 1 KAG i.V.m. § 10 Abs. 2 Satz 1 KAG).

Der Kreistag hat sich in den vergangenen Jahren – zuletzt im Jahr 2011 – aufgrund diverser Anträge von Seiten der Kreisjägersvereinigung bereits mehrfach mit dem Thema der Abschaffung der Jagdsteuer auseinandergesetzt und sich im Ergebnis dann allerdings ausdrücklich für die Beibehaltung der Jagdsteuer ausgesprochen.

Im Rahmen der Haushaltsplanberatungen für das Haushaltsjahr 2015 wurde vom Kreistag am 08. Dezember 2014 beschlossen, die Arbeit der Kreisjägersvereinigung in den folgenden fünf Jahren (2015 bis einschl. 2019) weiterhin mit 8.000 € pro Jahr zu fördern, unter der Bedingung, dass die Kreisjägersvereinigung die Fallwildbeseitigung im Landkreis Freudenstadt übernimmt.

Mit Schreiben vom 23. März 2018 (siehe Anlage) hat die Jägersvereinigung Kreis Freudenstadt e.V. nun erneut einen Antrag auf Aussetzung der Jagdsteuer ab dem Jagdjahr 2018/2019 eingereicht.

b) Vorschlag der Verwaltung

Unter Berücksichtigung der aktiven Mitwirkung der Kreisjägersvereinigung bei der Vorbeugung und Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest und angesichts der Tatsache, dass bis auf einen weiteren Landkreis kein Landkreis die Jagdsteuer mehr erhebt, schlägt die Verwaltung vor, dem Antrag der Jägersvereinigung Kreis Freudenstadt e.V. insoweit zu entsprechen, dass der Landkreis Freudenstadt ab dem

Jagdjahr 2018/2019 auf die Erhebung der Jagdsteuer verzichtet, im Gegenzug jedoch den Zuschuss in Höhe von 8.000 €/Jahr für die Arbeit der Kreisjägersvereinigung ab dem Jahr 2019 einstellt.

Die dadurch entstehende Finanzierungslücke in Höhe von ca. 30.000 € ist im Rahmen der Gesamtddeckung des Haushalts auszugleichen.

Zur Umsetzung dieses Beschlusses muss die Satzung über die Erhebung der Jagdsteuer vom 27. Oktober 1978 in der Fassung vom 14. Januar 1991 durch Erlass einer Satzung aufgehoben werden. Die Steuerschuld entsteht jeweils mit Beginn des Jagdjahres (Steuerjahr), das vom 01. April bis 31. März des Folgejahres andauert. Die Aufhebungssatzung müsste daher zum 01. April 2019 in Kraft treten, um für das Haushaltsjahr 2019 zu wirken. Damit würden im Jahr 2019 keine Jagdsteuerbescheide mehr für das Jagdjahr 01. April 2018 bis 31. März 2019 versendet werden. Die Angelegenheit fällt in den Zuständigkeitsbereich des Kreistags (§ 3 Abs. 2 Ziffer 17 der Hauptsatzung des Landkreises Freudenstadt).

II. Fazit

Durch die Anträge der Kreisjägerschaft und der FDP-Fraktion auf Unterstützung der Jägerinnen und Jäger im Landkreis Freudenstadt würden, sofern der Kreistag den Vorschlägen der Verwaltung folgt, insgesamt folgende Kosten entstehen:

| Maßnahme | Kosten | |
|---|-----------------------------------|-----------------------------------|
| | Ohne Landeszuschuss | Mit Landeszuschuss |
| Abschaffung Trichinenuntersuchungsgebühr Schwarzwild | ca. 2.400 - 4.000€/Jahr | |
| Verwahrstellen | ca. 40.400 €/Jahr | ca. 32.800 €/Jahr |
| <i>Einrichtung dreier zusätzlicher Stellen</i> | <i>ca. 21.400 €/Jahr</i> | <i>ca. 13.800 €/Jahr</i> |
| <i>Betriebskosten</i> | <i>ca. 19.000 €/Jahr</i> | |
| <i>Abholung ZtN</i> | <i>ca. 15.000 €/Jahr</i> | |
| <i>Laufende Kosten</i> | <i>ca. 4.000 €/Jahr</i> | |
| <i>Betreuung/Personal</i> | - | |
| Verzicht auf Jagdsteuer | ca. 40.000 €/Jahr | |
| | | |
| Summe | ca. 82.800 - 84.400 €/Jahr | ca. 75.200 - 76.800 €/Jahr |
| abzüglich Einstellung Zuschuss | 8.000 €/Jahr | |
| | | |
| Gesamtsumme | ca. 74.800 - 76.400 €/Jahr | ca. 67.200 - 68.800 €/Jahr |

Die Kreisjägerschaft übernimmt bereits seit vielen Jahren freiwillig die Aufgabe der Entsorgung von Fallwild. Hinzu kommt, dass eine funktionierende Seuchenprophylaxe nur mit einer effektiven Schwarzwildbejagung durch die Jäger möglich ist. Aus diesem Grund sollten aus Sicht der Verwaltung gute Rahmenbedingungen hierfür geschaffen werden. Im Hinblick auf die Jagdsteuer kommt hinzu, dass der Landkreis Freudenstadt einer der beiden letzten Landkreise ist, die noch die Jagdsteuer erheben.
